

24. **Zentrale IT-Beschaffung einschließlich der neuen Ausschreibung des IT-Bedarfs des Landes**

Das Finanzministerium nimmt seine Steuerungs- und Aufsichtspflicht gegenüber dem zentralen IT-Dienstleister Dataport nicht hinreichend wahr.

Für die EU-weite Ausschreibung des IT-Bedarfs im Jahr 2005 mit einem prognostizierten Vergabevolumen von über 100 Mio. € liegt keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Finanzministeriums vor.

24.1 **Vorbemerkung**

Dataport ist lt. Staatsvertrag¹ für die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg der zentrale IT-Dienstleister. Die Rechnungshöfe beider Länder haben zeitgleich und in enger Abstimmung die in 2005 erfolgte EU-weite Ausschreibung (s. Tz. 24.5) einschl. der Beauftragung durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein und die Finanzbehörde Hamburg geprüft.

Der LRH hat bereits 2004 die zentrale IT-Beschaffung geprüft.² Grundlage für eine zentrale IT-Beschaffung ist die Landesbeschaffungsordnung. Mit der Neufassung zum 01.01.2005 wird nicht mehr zwischen Standard- und Sonderbedarf unterschieden. Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Artikel und Dienstleistungen für den IT-Bedarf durch die bei Dataport eingerichtete Zentrale IT-Beschaffungsstelle zu beschaffen sind. Mit Erlass vom 30.06.2005 hat das Finanzministerium klargestellt, dass Dataport als Zentrale IT-Beschaffungsstelle für alle Beschaffungen im IT-Bereich zuständig ist.

Der LRH erwartet, dass IT-Beschaffungen nunmehr ausschließlich über die Zentrale IT-Beschaffungsstelle durchgeführt werden.

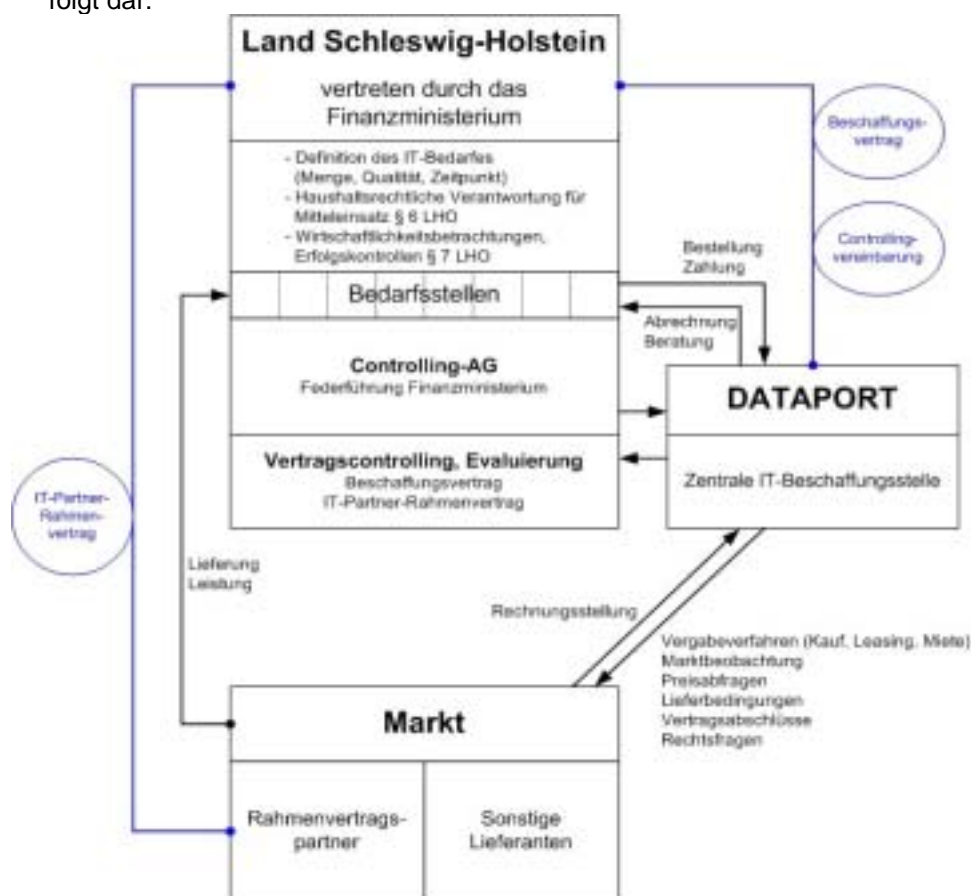
¹ Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von "Dataport" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.11.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 557, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 547. Danach ist Dataport zum 01.01.2004 aus der Fusion der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH), dem Landesamt für Informationstechnik Hamburg und der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg hervorgegangen.

² Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 16.

24.2 Steuerung und Controlling der zentralen IT-Beschaffung durch das Finanzministerium

Im Dezember 2000 wurde eine Controlling-AG eingerichtet, die seitdem in 30 Sitzungen die von der DZ-SH und später von Dataport vorgelegten Auswertungen und Statistiken zu realisierten Umsatzzahlen, Aufstellungen zum Beschaffungsumfang der Ressorts sowie die Ergebnisse der durchgeführten Kundenzufriedenheitsumfragen und Marktbeobachtungen analysiert und erörtert hat. Obwohl bereits im Verlauf der ersten Sitzungen deutlich wurde, dass für das vereinbarte Vertragscontrolling ein Controlling-System aufzubauen und Auswertungsmöglichkeiten, Berichte und Kennzahlen insbesondere zu den Themen Losvergabe, Gewährleistung und Marktbeobachtung zu erarbeiten sind, ist die hierfür erforderliche Datenbasis nicht oder nur unzureichend definiert worden. Dies hat nach wie vor zur Folge, dass die zur Verfügung gestellten Auswertungen und Statistiken den Informationsbedarf nur teilweise decken und somit von den Entscheidungsträgern als Steuerungsinformationen nicht genutzt werden können.

Die im Beschaffungsprozess bestehenden Verantwortlichkeiten des Finanzministeriums, Dataports und der Controlling-AG stellen sich wie folgt dar:



Der Controlling-AG ist es in nunmehr fast 5 Jahren nicht gelungen, ein effektives Controllingsystem mit aussagefähigen Berichten und Kennzahlen zu implementieren. Der LRH erwartet, dass Art, Umfang und Ausprägung der zur Steuerung benötigten Informationen nunmehr gemeinsam von Dataport und dem Finanzministerium definiert, in einem Controlling-system zusammengefasst und entsprechend den bestehenden Informationsbedürfnissen von den in der Controlling-AG vertretenen Stellen ausgewertet werden.

Das Finanzministerium hat am 19.01.2006 eine Controllingvereinbarung mit Dataport geschlossen. Das Controlling solle künftig durch eine Fachkraft erfolgen.

24.3 Finanzierung der Zentralen IT-Beschaffungsstelle

Der LRH hat bereits im Rahmen der Prüfung „Auswirkungen der zentralen IT-Beschaffung“¹ festgestellt, dass die prozentualen Vergütungssätze zur Finanzierung der Zentralen IT-Beschaffungsstelle nicht auf der Grundlage einer fundierten betriebswirtschaftlichen Kalkulation festgesetzt, sondern von den vertragschließenden Parteien auf der Grundlage mehrerer - teils prognostischer - Annahmen ausgehandelt worden sind. Ob die daraus resultierenden Entgelte die mit dem Betrieb der Zentralen IT-Beschaffungsstelle entstehenden Kosten decken, konnte bisher weder von Dataport noch von der Controllingstelle des Finanzministeriums zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die hierzu von Dataport vorgelegte Deckungsbeitragsrechnung und die dazu verfassten Erläuterungen sind nur bedingt aussagefähig, da diese die Aufwands- und Ertragssituation nur unzureichend widerspiegeln.

Der LRH erwartet vom Finanzministerium und von Dataport, dass die Prognosen zur bisherigen Vergütungsregelung durch belastbare betriebswirtschaftliche Betrachtungen ersetzt werden. Die Finanzierungsgrundlagen der Zentralen IT-Beschaffungsstelle sind in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen und regelmäßig zu evaluieren. Dabei sind auch

- die Inanspruchnahme der Zentralen IT-Beschaffungsstelle durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- die Bündelung von Abrufen aus Rahmenverträgen,
- eine Reduzierung der Beschaffungsaufträge und
- eine Vereinheitlichung und Vereinfachung von IT-Beschaffungsprozessen

zu berücksichtigen, um zu einer nachhaltigen Reduzierung der Beschaffungsprozesskosten zu kommen.

¹ Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 16.

Das Finanzministerium hat zugesagt, die neue Vergütungsregelung in den IT-Gesamtplan aufzunehmen und erstmalig in den Haushaltsmeldungen 2007 auszuweisen. Der Beschaffungsvertrag vom 19.01.2006 sieht eine jährliche Anpassung der pauschalen Vergütung vor. Dataport hat zugesagt, den Personalaufwand in geeigneter Form nachzuweisen.

24.4 **Dataport als Zentrale IT-Beschaffungsstelle des Landes**

Dataport nutzt den IT-Partner-Rahmenvertrag zunehmend auch zur Beschaffung von Fremdprodukten, die ursprünglich nicht im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt wurden. Der LRH fordert Dataport auf, künftig das Vergaberecht strikt einzuhalten und eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs durch eine missbräuchliche Nutzung des IT-Partner-Rahmenvertrags zu unterlassen. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Rahmenvereinbarungen ist von Dataport auch im Interesse der IT-Bedarfsstellen des Landes zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Dataport hat hierzu erklärt, dass die bisherige Vorgehensweise sich im Rahmen der Vereinbarungen des alten Rahmenvertrags bewege. Die Erfahrungen auch hinsichtlich möglicher Rechtsverstöße seien im neuen Partner-Rahmenvertrag berücksichtigt worden.

Der LRH hat bereits in vorangegangenen Beschaffungsprüfungen und insbesondere bei der Prüfung der „Auswirkungen der zentralen IT-Beschaffung“¹ gefordert, an die Freihändigen Vergaben einen strengen Maßstab anzulegen und die Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Zentrale IT-Beschaffungsstelle ist diesem Verlangen des LRH bisher nicht ausreichend nachgekommen. Dataport hat die Aufträge grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und von der Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe nur in den begründeten Ausnahmefällen des Vergaberechts Gebrauch zu machen.

Eine wesentliche Ursache für die Vielzahl der Freihändigen Vergaben besteht darin, dass es Dataport bisher nicht gelungen ist, die Beschaffungsabläufe an den Notwendigkeiten einer Zentralen IT-Beschaffungsstelle auszurichten. Jeder Einzelauftrag einer Bedarfsstelle löst einen Bestellvorgang und häufig damit auch eine Freihändige Vergabe aus.

Dataport führt hierzu aus, dass die Einzelbearbeitung von Aufträgen im Beschaffungsvertrag vorgesehen sei. Den Anregungen des LRH, Bedarfe zu bündeln und die Anzahl Freihändiger Vergaben zu reduzieren, werde Dataport nachkommen.

¹ Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 16.

24.5 EU-weite Ausschreibung

24.5.1 Planungsprozess der EU-weiten Ausschreibung

Die Vorbereitung einer komplexen IT-Ausschreibung für eine bzw. mehrere große Organisationseinheiten erfordert einen erheblichen Aufwand und einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Die vorbereitenden Arbeiten sollten bereits im September 2004 beginnen.¹ Für eine komplexe IT-Ausschreibung mit einem Vergabevolumen von über 100 Mio. € waren erhebliche Vorbereitungen zu treffen, um u. a.

- eine Evaluierung der bestehenden Rahmenverträge durchzuführen,
- die zukunftsgerichteten technischen und organisatorischen Planungen und Entscheidungen des Zentralen IT-Managements einzubinden,
- die notwendigen Daten auszuwerten und fortzuschreiben und
- letztendlich die umfangreichen Vergabeunterlagen vorzubereiten.

Darüber hinaus mussten die Vorbereitungsaufgaben frühzeitig beginnen, um rechtzeitig vor dem Auslaufen des geltenden IT-Partner-Rahmenvertrags neue Beschaffungsverträge zu schließen. Die bisherigen Rahmenverträge endeten zum 05.12.2005 (Hamburg) bzw. 20.12.2005 (Schleswig-Holstein).

Der LRH hat die dokumentierten Arbeitsergebnisse des von Dataport initiierten Vergabeprojekts geprüft und festgestellt, dass mit den Vorbereitungen erst im Januar 2005 begonnen wurde. Die erste dokumentierte Einbindung der Auftraggeber Finanzministerium Schleswig-Holstein und Finanzbehörde Hamburg erfolgte in der Besprechung „Vorbereitung der Hardware-Ausschreibung“ am 03.03.2005.

Die von der Controlling-AG erarbeiteten Auswertungen und Statistiken sind hinsichtlich ihres Informationsgehalts unzureichend und konnten von den Entscheidungsträgern im Planungsprozess der EU-weiten Ausschreibung nur in stark eingeschränktem Umfang genutzt werden. Dies hatte zur Folge, dass weder der Beschaffungsvertrag noch der IT-Partner-Rahmenvertrag in dem erforderlichen Umfang evaluiert werden konnten.

Das Finanzministerium hat den Ausschreibungsprozess in der Vorbereitungsphase nicht wirksam gesteuert.

Der LRH fordert, dass sowohl der neue Rahmenvertrag als auch der am 19.01.2006 geschlossene Beschaffungsvertrag in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind nachvoll-

¹ Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.09.2004 zur Prüfung „Auswirkung der zentralen IT-Beschaffung“.

ziehbar zu dokumentieren und in das aufzubauende Controllingsystem einzustellen.

24.5.2 EU-weites Ausschreibungsverfahren

Dataport hat im Auftrag des Finanzministeriums Schleswig-Holstein und der Finanzbehörde Hamburg die Beschaffung von Hardware für die öffentlichen Stellen beider Länder¹ mit einem prognostizierten Vergabevolumen von über 100 Mio. € ausgeschrieben². Insgesamt wird ein jährlicher Absatz von ca. 16.000 Rechnern verschiedener Konfigurationen sowie von rd. 11.000 Druckern erwartet. Die genannten Leistungen sollen im Rahmen einer längerfristig angelegten Partnerschaft erbracht werden.

Die Auftraggeber haben in der Vorbereitungsphase die folgenden wesentlichen Rahmenbedingungen für die Ausschreibung definiert:

- Abschluss eines Rahmenvertrags,
- Laufzeit von 3,5 Jahren,
- keine Aufteilung in verschiedene Lose und
- optionales Angebot einer erweiterten Gewährleistung.

Die Rechnungshöfe beider Länder haben vorab Auftraggeber und Dataport auf das Erfordernis hingewiesen, vor einer Ausschreibung diese Rahmenbedingungen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu unterziehen und dabei auch Alternativen zum Kauf der IT-Geräte³ in Betracht zu ziehen.

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind gem. § 7 Abs. 2 LHO angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.⁴

Weder der von Dataport gefertigte Vergabebericht noch die Auftragsunterlagen beim Finanzministerium ließen erkennen, dass die beteiligten Stellen sich hinreichend gründlich mit der Möglichkeit wirtschaftlicher Alternativen auseinandergesetzt haben. Auch haben weder Dataport noch das Finanzministerium die definierten Rahmenbedingungen hinreichend auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Rahmenbedingungen und deren

¹ Zuzüglich ggf. weiterer Trägerländer sowie der sonstigen Kunden von Dataport.

² Die Ausschreibung umfasst das gesamte Leistungsspektrum Clients, Notebooks und Serversysteme mit verschiedenen Betriebssystemausprägungen, die Peripherie, den Netzwerkbereich sowie im Zusammenhang mit diesen Produkten benötigte Dienstleistungen.

³ Z. B. Miete oder Leasing.

⁴ Gem. den VV zu § 7 LHO müssen mindestens Angaben u. a. zu den Teilaspekten

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
- relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten und
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen enthalten sein.

Wirtschaftlichkeit wurden zwar in einer Anlage zum Vergabevermerk begründet, diese Ausführungen beruhten jedoch in den wesentlichen Punkten lediglich auf groben Schätzungen sowie auf nicht quantifizierten Annahmen.¹

Das **Finanzministerium** sieht die Verantwortung für die Vorbereitung der Ausschreibung in erster Linie bei Dataport. Unter Berücksichtigung der Diskussionen zwischen Dataport, der Finanzbehörde Hamburg und dem Finanzministerium finde sich die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Finanzministeriums im Dataport-Vermerk vom 07.06.2005 (Vergabevermerk) wieder. Das Finanzministerium könne sich i. S. der Aufgabenteilung nur auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken.

Der **LRH** vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Es obliegt dem Finanzministerium im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung „Zentrales IT-Management“, die Eckwerte für die wirtschaftliche IT-Beschaffung des Landes festzulegen. Wie in jedem anderen Handelsgeschäft liegt es in der Verantwortung des Kunden festzulegen, welche Ware er wie beschafft haben möchte.

Der LRH beanstandet, dass für die EU-weite Ausschreibung des IT-Bedarfs mit einem prognostizierten Vergabevolumen beider Länder von über 100 Mio. € keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Finanzministeriums vorliegt und die notwendige Steuerung gegenüber dem Dienstleister nicht wahrgenommen wird.

24.5.3 Vertragslaufzeit

Bei einer Vertragslaufzeit von 3,5 Jahren² nehmen die Auftraggeber einen Verzicht auf Wettbewerb in Kauf. Dataport hat die lange Laufzeit mit dem geringeren Verwaltungsaufwand für die Beschaffungsstelle begründet. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten würde zusätzlicher Aufwand³ auch bei den Anbietern zu höheren Angebotspreisen führen. Auf etwaige Preissenkungen während der Vertragslaufzeit könnte mit Preisanpassungsklauseln reagiert werden.

Nach Auffassung des LRH hätte eine so langjährige Bindung bei einem Ausschreibungsvolumen dieser Größenordnung im Hinblick auf die in die-

¹ Bei der Bewertung alternativer Handlungsmöglichkeiten für die einzelnen Rahmenbedingungen finden sich z. B. folgende Formulierungen: „*können allerdings über die Höhe der dadurch entstehenden Minderausgaben nur Vermutungen angestellt werden*“, „*kann in der Tat nur spekuliert werden*“, „*ist zu vermuten*“, „*Aufwendungen ... nicht seriös ermittelt werden können*“.

² Möglich ist eine Verlängerung um maximal 6 Monate bei Verzögerungen durch ein Nachprüfungsverfahren.

³ Z. B. für die Erstellung von Angeboten und für das Vorhalten von Logistikleistungen in örtlicher Nähe.

sem Zeitraum stattfindende technische Weiterentwicklung der Absicherung durch eine Kosten-Nutzen-Betrachtung bedurft. Dabei wären auch die Entwicklung in dem dynamischen Marktsegment mit kurzen Entwicklungszyklen sowie teils bereits geplante Veränderungen des IT-Einsatzes durch neue Technologien innerhalb der geplanten Vertragslaufzeit zu berücksichtigen gewesen. Der Nachweis, dass es im Rahmen des bisherigen Vertrags mit 4-jähriger Laufzeit insgesamt gelungen ist, die erheblichen Vorteile infolge starken Preisverfalls durch Anpassungsklauseln auch nur annähernd an die Verwaltung weiterzugeben, wurde nicht erbracht.

Aus den Protokollen der Projektleitungsgruppe sowie der Controlling-AG geht hervor, dass z. B. für Notebooks, Monitore und insbesondere Drucker selbst bei kleineren Abnahmemengen auf dem freien Markt bessere Konditionen als über den bestehenden Rahmenvertrag erzielt werden konnten. Aus diesem Grund wurden z. B. im

- März 2002 insgesamt 36 Drucker für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,
 - April 2002 insgesamt 60 Drucker für das Landesamt für Soziale Dienste,
 - Juli 2002 insgesamt 170 PC für das Finanzministerium,
 - Mai 2003 insgesamt 60 Notebooks für das Amt für Informationstechnik (AIT),
 - August 2003 insgesamt 100 Drucker für das AIT,
 - Oktober 2003 insgesamt 200 Drucker für das AIT,
 - November 2003 insgesamt 19 FSC TFT-Monitore
- von der Zentralen IT-Beschaffungsstelle außerhalb des Rahmenvertrags beschafft.

Der LRH beanstandet, dass das Finanzministerium es versäumt hat, im Rahmen einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den zusätzlichen Aufwand für die Beschaffungskomplexität und Konfigurationsvielfalt sowie die Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln auf der Grundlage der Erfahrungen mit unterschiedlichen Anbietern zu den o. g. Beschaffungsvorgängen zu prüfen.

24.5.4 **Losbildung**

Vergaberechtlich ist vorgesehen, dass Auftraggeber in jedem Fall, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, die zu vergebende Leistung - z. B. nach Menge und Art - in Lose zu zerlegen haben, damit sich auch

kleinere und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können (§ 97 Abs. 3 GWB¹ i. V. m. § 5 VOL/A²).

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der EU-weiten Ausschreibung wirkt sich die Entscheidung, ob in Lose aufgeteilt wird oder nicht, auch unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit der gesamten Beschaffung aus. Das Finanzministerium hat hierzu auf die von Dataport durchgeführte vergaberechtliche Interessenabwägung verwiesen. Diese hat zu dem Ergebnis geführt, *„dass bei der Beschaffungsstelle und hinsichtlich der Abwicklung auch bei den Bedarfsstellen weniger Aufwand bei der Durchführung von Beschaffungsvorgängen entsteht, wenn das gesamte Portfolio bei einem einzigen Lieferanten bezogen wird. Dabei sinkt gleichzeitig das Risiko von Fehlbestellungen aufgrund von Konfigurationsfehlern und wird die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gestärkt. Zudem werden die Standardisierungsprojekte der Auftraggeber wirksam unterstützt. Allein bei Dataport summiert sich der Mehraufwand bei einer Aufteilung der zu beschaffenden Komponenten in Lose auf bis zu 5 Stellen.“*³

Die von Dataport vorgenommene Abwägung behandelt das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit einer Vergabe in Losen jedoch nicht hinreichend gründlich. Auch hier beruhen wesentliche Daten lediglich auf groben Schätzungen z. B. zum Verwaltungsmehraufwand bei mehreren Auftragnehmern. Dataport hätte die Erfahrungen aus früheren Ausschreibungen, die eine Erzielung günstigerer Preise bei einer losweisen Vergabe hätten erwarten lassen können, in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbeziehen müssen. Darüber hinaus ist dem geltend gemachten Mehraufwand Dataports für die notwendige Integration der zu beschaffenden Komponenten in die gesamte Systemumgebung und der Gewährleistung aus einer Hand⁴ nicht der korrespondierende Mehraufwand des künftigen Auftragnehmers, der sich in seiner Preiskalkulation niederschlagen wird, gegenübergestellt worden.

Eine Auswertung des aktuellen Ausschreibungsergebnisses⁵ führt im Vergleich der nachgefragten Warenkörbe dazu, dass die Angebotspreise der beiden günstigsten Anbieter bei einer fiktiven Losbildung rechnerische Vorteile von bis zu 5,6 Mio. € bezogen auf die Vertragslaufzeit von

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998, BGBl. I S. 2521, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.09.2005, BGBl. I S. 2676.

² Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) vom 17.09.2002, BAnz. Nr. 216 vom 20.11.2002.

³ Anlage 5.1 zum Vergabevermerk, ÖA RS3/1045/05, Abschnitt 7.

⁴ Gem. den Verdingungsunterlagen darf der Bieter bis zu 70 % der zu vergebenden Komponenten und Leistungen von Dritten beziehen.

⁵ Ausgewertet wurden die von Dataport erstellten Gesamtergebnisse aus dem Vergabeverfahren ÖA RS3/1045/05. Berücksichtigt wurden die jeweils günstigsten Angebotspreise zu den Warenkörben der Anbieter Rang 1 und 2.

3,5 Jahren ermöglicht hätten. Der von Dataport aufgezeigte Mehraufwand hätte sich hieraus problemlos finanzieren lassen.

Der LRH beanstandet, dass Dataport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Rahmenvertrag ausgeschrieben hat, ohne die Wirtschaftlichkeit des Verzichts auf eine Aufteilung in Lose hinreichend geprüft zu haben.

24.5.5 **Optionale Ausschreibung einer erweiterten Gewährleistung**

Auftraggeber und Dataport haben die Option einer um ein Jahr erweiterten Gewährleistung in die Ausschreibung aufgenommen, ohne deren Wirtschaftlichkeit - entgegen der in der Vorbereitungsphase von ihnen getroffenen Vereinbarung - hinreichend geprüft zu haben. Eine dafür von Dataport eingesetzte Arbeitsgruppe konnte die zur Begründung des Bedarfs erforderliche Ausfallhäufigkeit für den erweiterten Zeitraum nicht belegen. Dataport hat hierzu erklärt, die erweiterte Gewährleistung sei bewusst als Option ausgeschrieben worden, über deren Inanspruchnahme jede IT-Bedarfsstelle - bei durchaus unterschiedlichen Bedarfslagen - selbst entscheiden können.

Bei dieser Betrachtung ist aber der notwendige Aufwand für innerbehördliche Einzelfallprüfungen wie auch das Kostenrisiko einer mangels sorgfältiger Prüfung nicht bedarfsgerechter Inanspruchnahme der Option durch einzelne Behörden nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die vom LRH im Rahmen seiner Beratungsaktivitäten vorgebrachten Bedenken, dass die Erweiterung der Gewährleistung unwirtschaftlich sei, konnten mangels aussagefähiger Daten nicht ausgeräumt werden. Nach den Erhebungen des LRH wurde für den Zeitraum 2001 bis 2004 allein für das Land Schleswig-Holstein rd. 1,7 Mio. € für eine erweiterte Gewährleistung gezahlt.

Der LRH beanstandet, dass die erweiterte Gewährleistung in der EU-weiten Ausschreibung trotz nicht erhobener Daten und nicht durchgeführter Wirtschaftlichkeitsuntersuchung optional ausgeschrieben worden ist.

Der LRH fordert das Finanzministerium auf, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Inanspruchnahme der erweiterten Gewährleistung zu erstellen und den Nachweis zu erbringen, dass der Einsatz der Haushaltsmittel gerechtfertigt ist.

24.5.6 **Rügen und Nachprüfverfahren**

In einem Fall hat ein potenzieller Bieter die fehlende Losbildung in einem vergaberechtlichen Verfahren gerügt. Die Vergabekammer beim schleswig-holsteinischen Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat sich mit Mängeln in den Verdingungsunterlagen nicht auseinandergesetzt. Sie hat den Nachprüfungsantrag aus formellen Gründen für unzulässig erklärt.

In einem weiteren Nachprüfverfahren war seit dem 25.01.2006 ein Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht Schleswig anhängig. Zwischenzeitlich wurde die Beschwerde zurückgenommen, das Hauptsacheverfahren ist damit beendet.